



Bundesamt für Wirtschaft  
und Ausfuhrkontrolle  
– Wärmenetze 4.0 –  
Referat 513 – Grundsatz MAP – Förderbereich 1  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn

## Verwendungsnachweis Modul I (Machbarkeitsstudie)

### 1. Angaben zum Antragsteller

Aktenzeichen laut BAFA		Ihr Zeichen	
Anrede	Name Ansprechpartner (vertretungsbefugt)		
Name des Unternehmens bzw. des Unternehmenskonsortium			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail-Adresse	

### 2. Angaben zur Kontoverbindung

Kontoinhaber	Kreditinstitut
IBAN (besteht in Deutschland aus 22 Zeichen)	BIC

Der Verwendungsnachweis besteht aus den folgenden Unterlagen (die Formulare a) und c) sind auch auf der Homepage des BAFA abrufbar):

- das unterschriebene Formular „Verwendungsnachweis“,
- der unterschriebener Sachbericht (im Rahmen des Zwischennachweises kann sich der Sachbericht kurz gehalten werden und sich lediglich auf Zwischenziele und den Status-Quo des Projekts beschränken),
- das unterschriebene Formular „zahlenmäßigen Nachweis“ sowie
  - eine Übersicht über die abgerechneten Personalausgaben,
  - eine tabellarische Belegliste,



- die Erklärung „Angabe zur Einstufung als KMU“,
- d) die formlos unterschriebene Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Kosten um förderfähige Ausgaben im Sinne der Förderbekanntmachung handelt.

## Erklärungen

### Allgemeine Erklärungen

Für den Antragsteller erkläre ich,

- die Förderbekanntmachung „Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0“ des BMWi, sowie die zugehörigen Merkblätter des BAFA, jeweils in den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassungen zur Kenntnis genommen zu haben und sicher zu stellen, dass deren Anforderungen bei der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beachtet werden,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können,
- den beantragten oder bewilligten Zuschuss entsprechend dem Förderziel zu verwenden,
- über die erforderliche Bonität zu verfügen,
- ein hohes Maß an Datensicherheit und Datenschutz zu gewährleisten,
- alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises vorzuhalten und im Falle einer Überprüfung vorzulegen,
- dass noch nicht mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie begonnen wurde,
- dass für die Ausgaben zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie keine anderweitigen staatlichen Beihilfen beantragt wurden oder zukünftig beantragt werden.

### Datenschutz- und Datenverwendung

Für den Antragsteller erkläre ich, dass

- dem BMWi, dem BAFA als Bewilligungsstelle oder einem von diesen beauftragten Dritten zur Überprüfung der Mittelverwendung auf Verlangen Einsicht in die die Förderung betreffenden Unterlagen des Antragstellers gestattet wird.
- der Antragsteller – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Förderprogramms benötigten Daten dem BMWi, dem BAFA als Bewilligungsstelle und dem mit der Evaluierung vom BMWi beauftragten Dritten zur Verfügung stellt und an notwendigen Befragungen teilnimmt.
- der Antragsteller alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Einreichung des Endverwendungsnachweises lang vorhalten und im Falle einer Überprüfung vorlegen wird.
- den Beauftragten des BMWi oder des BAFA als Bewilligungsstelle, dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union, auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilt, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestattet werden;
- der Antragsteller zustimmt, dass dem BMWi, Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Investitionszuschusses bekannt gegeben wird, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- der Antragsteller sich damit einverstanden erklärt, dass
  - sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem BAFA als Bewilligungsstelle und dem BMWi zur Verfügung stehen zu Veröffentlichungszwecken (auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur



- Kommunikation des Programms), sowie insbesondere auch zur Weitergabe an den Bundestag, an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und auch an andere Ausschüssen des Deutschen Bundestages;
- die Grunddaten des Fördervorgangs in die Wahlkreisauswertung zur Verwendung von Fördermitteln aufgenommen werden;
  - alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der Bewilligungsstelle, dem BMWi oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können und vom BMWi, vom BAFA oder von Dritten in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Evaluierung und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden;
  - die Auswertungsergebnisse auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Kommunikation des Programms veröffentlicht und an den Bundestag, an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können;
  - der Antragsteller auf Nachfrage, insbesondere im Rahmen einer Evaluierung, weitergehende Auskünfte gibt.
- der Antragsteller zustimmt, dass das BAFA
    - die Anspruchsberechtigung durch Einsicht in zuwendungsrelevante Unterlagen des Antragstellers prüfen sowie durch eine Prüfung vor Ort beim Antragsteller durchführen kann,
    - die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen antragstellerbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder wissenschaftlichen Zwecken dient,
    - die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigeren Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet und statistisch auswertet,
    - zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann.
  - der Antragsteller auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichtet.

#### Unternehmenserklärungen

Ich erkläre für den Antragsteller bzw. für die antragstellenden Unternehmen des Konsortiums, dass

- kein Antragsteller ein Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. i.S.d. Artikel 2 Abs. 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist,
- über das Vermögen keines Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder der Inhaber eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,
- kein antragstellendes Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

#### Förderung und anrechenbare Ausgaben

Ich erkläre meine Kenntnis darüber, dass



- nur Ausgaben anrechenbar sind, die sich unmittelbar auf die Erstellung einer Machbarkeitsstudie beziehen, die notwendig und angemessen sind und die durch einen Finanzierungsplan nachgewiesen werden können,
- Ausgaben für routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen nicht förderfähig sind,
- der Antragsteller eine Rechnung zu führen hat, die geeignet ist, die förderfähigen Ausgaben der Erstellung der Machbarkeitsstudie von anderen Ausgaben zu erfassen,
- ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit Einreichung der (Zwischen-) Verwendungsnachweisunterlagen bestätigen muss, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Ausgaben im Sinne der Förderbekanntmachung handelt,

#### Subventionserhebliche Tatsachen

Dem antragstellenden Unternehmen ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die beantragte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3,4 Subventionsgesetz (SubvG) sind dem Unternehmen bekannt. Dem Unternehmen ist bekannt, dass gemäß § 4 Absatz 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich ist.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind alle tatsächlichen Angaben in diesem Antragsformular, sowie alle tatsächlichen Angaben in den geforderten Anlagen, die für die Bewilligung eines Zuschusses maßgeblich sind. Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen.

Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen mitzuteilen sind:

- dass das antragstellende Unternehmen nach Vorlage des Antrags und nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für das gleiche Vorhaben bzw. denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er Mittel von Dritten erhält,
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern,
- dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

Subventionserheblich sind auch die anzugebenden Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

Nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Ich erkläre, dass ich für die beschriebenen Maßnahmen keine Anträge auf Gewährung öffentlicher Fördermittel (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe



und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Ich habe alle Angaben zu den Allgemeinen Erklärungen, zu den Erklärungen zu Datenschutz- und Datenverwendung, zu den Unternehmenserklärungen, sowie zu Förderung und anrechenbaren Ausgaben überprüft. Ich habe die Angaben zu den subventionserheblichen Tatsachen im Hinblick auf die mir mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft.

Hiermit erkläre ich, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie in geeigneter Weise belegen zu können. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten Tatsachen mitzuteilen.

<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
	<b>Name und Funktion, vertretene Organisation</b>